

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber "ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren" (§ 17 Abs. 1 u. 2 Mindestlohngesetz).

Einrichtung/Institut: _____

Name, Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Aufzeichnung für den Zeitraum vom _____ bis _____

Darmstadt, den

Darmstadt, den

Unterschrift Studentische Hilfskraft

Unterschrift Vorgesetzte r/Stempel

Mit der Unterschrift erklären Studentische Hilfskraft und Vorgesetzte_r insbesondere, dass die Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgt ist.